

05.10.84

Wo

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Städtebauförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 88. Sitzung am 4. Oktober 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß) - Drucksache 10/2039 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Städtebauförderungsgesetzes

- Drucksache 10/1013 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.10.84

Gesetzentwurf des Bundesrates: Drs. 291/83 (Beschluß)

**Gesetz
zur Änderung des Städtebauförderungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Städtebauförderungsgesetzes**

Das Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3817), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„In der Satzung ist die Anwendung der §§ 6, 15 bis 23, 41 Abs. 4 bis 11 und des § 42 auszuschließen, wenn sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist (vereinfachtes Verfahren).“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Die Genehmigung ist ferner zu versagen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens die Sanierung voraussichtlich erschweren würde.“
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Hierbei ist — außer im vereinfachten Verfahren — auf die §§ 15, 17, 18 und 23 hinzuweisen.“
- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im vereinfachten Verfahren finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“

2. § 6 Abs. 8 wird aufgehoben.

3. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 10 wird aufgehoben.

5. In § 15 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Gemeinde kann für bestimmte Fälle der Absätze 1 und 2 die Genehmigung für das Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekanntzumachen.“

6. In § 17 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte

- a) „den vorhandenen baurechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 10“ durch die Worte „den Zielen und Zwecken der Sanierung“,
- b) „den mit ausreichender Sicherheit bestimm-
baren künftigen Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 10“ durch die
Worte „den mit ausreichender Sicherheit be-
stimmbaren Zielen und Zwecken der Sanie-
rung“
ersetzt.

7. In § 41 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a
eingefügt:

„(8a) Die Gemeinde kann für das Sanierungs-
gebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanie-
rungsgebiets von der Festsetzung des Aus-
gleichsbetrags absehen, wenn

1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gut-
achtlich ermittelt worden ist und
2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung
des Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis
zu den möglichen Einnahmen steht.

Die Entscheidung nach Satz 1 kann auch getrof-
fen werden, bevor die Sanierung abgeschlossen
ist. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung
der höheren Verwaltungsbehörde.“

8. § 50 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gemeinde kann die Sanierung für ein
Grundstück als abgeschlossen erklären, wenn
entsprechend dem Sanierungszweck

1. das Grundstück bebaut ist oder in sonstiger
Weise genutzt wird oder
2. das Gebäude modernisiert oder Instand ge-
setzt ist.

Auf Antrag des Eigentümers hat die Gemeinde
die Sanierung für das Grundstück als abge-
schlossen zu erklären.“

9. § 51 Abs. 4 wird aufgehoben.

10. § 54 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In den Ländern Berlin und Hamburg
entfallen die in § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 51
Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Genehmigungen
sowie die nach § 41 Abs. 8a Satz 3 vorgese-
hene Zustimmung; das Land Bremen kann
bestimmen, daß diese Genehmigungen sowie
die Zustimmung entfallen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

26.10.84

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Städtebauförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 4. Oktober 1984 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.